

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00617 vom 7. September 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00617

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00617 du 7 septembre 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00617 del 7 settembre 2017

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz: Kontaktverbot gegenüber dem Ehemann. Die Beschwerdeführerin wurde mittels Schutzmassnahmen aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen und mit einem Rayon- sowie Kontaktverbot gegenüber dem Beschwerdegegner belegt. Nachdem im parallel laufenden Eheschutzverfahren mittels superprovisorischer Massnahmen, gegen welche kein Rechtsmittel mehr ergriffen werden kann, die eheliche Wohnung der Beschwerdeführerin und den Kindern zur alleinigen Benützung zugewiesen worden war, sind die Wegweisung und das Rayonverbot hinfällig geworden, weshalb auf die Beschwerde in diesen Punkten nicht einzutreten ist (E. 3). Die Verlängerung des - weiterhin bestehenden - Kontaktverbots durch die Vorinstanz ist nicht zu beanstanden, da ein Fall von häuslicher Gewalt (Eskalation mit einem Küchenmesser) zu bejahen und eine andauernde Gefährdungssituation aufgrund der Umstände gegeben ist (E. 4, 5). Es stand zudem im Ermessen des Haftrichters, auf eine Anhörung des Beschwerdegegners zu verzichten, da dies nicht zu einer unvollständigen Feststellung des entscheidrelevanten Sachverhalts oder zu einer unzulässigen antizipierten Beweiswürdigung führte (E. 4). Abweisung, soweit auf die Beschwerde eingetreten wird. Rückzug des Gesuchs um UP/URV.

Erwägungen

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Angesichts ihres Unterliegens steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Sie ist hingegen zu verpflichten, dem Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung in Höhe von Fr. 800.-, zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer, zu bezahlen.

E. 6.2

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverbeiständung ist zufolge ihres Rückzugs desselben als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.